

FREUNDE UND FÖRDERER DER GRUNDSCHULE METJENDORF E.V.

SATZUNG
(Stand 11.05.2017)

c/o Grundschule Metjendorf
Schulweg 11
26215 Wiefelstede/Metjendorf

Eingetragen im Vereinsregister:
Amtsgericht Oldenburg
VR 120522

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Freunde und Förderer der Grundschule Metjendorf e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 120522 eingetragen.
Der Verein wurde am 17.08.1998 errichtet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiefelstede OT Metjendorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung durch die ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Metjendorf. Schüler und Lehrerkollegium sollen ausbildungsfördernd unterstützt werden, soweit dafür nicht oder nicht in ausreichendem Maße öffentliche Gelder zur Verfügung stehen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung der benötigten Mittel durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und die Durchführung von Veranstaltungen zur Erzielung von Einnahmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist jeweils endgültig.
3. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung der Grundschule Metjendorf besonders verdient gemacht haben, mit deren Einverständnis zu Ehrenmitgliedern mit allen Mitglieder-rechten ernennen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod bzw. bei juristischen Personen bei deren Auflösung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist

von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand teilt den Ausschluss, der zu begründen ist, durch eingeschriebenen Brief mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Er bedarf der Schriftform und muss innerhalb eines Monats nach erfolgtem Ausschluss beim Vorstand eingegangen sein. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht bei Ablehnung seines Einspruchs durch die Mitgliederversammlung offen, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§ 5 Beiträge – Geschäftsjahr

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Jahresbeiträge fest. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
2. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem/der Schatzmeister/in,
 - e. dem/der Schriftführer/in,
 - f. jeweils zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums der Grundschule Metjendorf, von denen mindestens eines der jeweiligen Schulleitung der Grundschule Metjendorf angehören sollte.
 - g. Von den unter a) bis e) genannten Mitgliedern sollte mindestens ein Mitglied dem Schulleiternrat angehören. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen, die ihnen in Ausübung des Amtes erwachsen, kann der Verein erstatten.
2. Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, den 2. stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer gebildet. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein mit zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl und bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Findet sich bei der Neuwahl kein Vorstand im Sinne des § 7 Nr. 1, so ist innerhalb von 3 Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Findet sich bei dieser erneuten Mitgliederversammlung kein Vorstand, so kann der alte

Vorstand den Verein auflösen.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Rechnungsführung. Der Vorsitzende - bei Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende und für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, der zweite stellvertretende Vorsitzende - beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
6. Vorstandssitzungen werden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies mit Angabe von Gründen beantragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.
8. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse des Vorstandes enthalten und von dem Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu beraten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände fordert.
2. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen zu laden. Die Ladung erfolgt primär per E-Mail. Ist keine Emailadresse eines Mitgliedes bekannt, so erfolgt die Ladung per einfachen Brief oder ggf. durch Verteilung über die Schulpost.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
2. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
 - d) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - e) Einsprüche gegen einen Ausschluss,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn fristgerecht eingeladen wurde. Dies gilt ebenso für Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl statt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
4. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins führt der gemäß 7.2 der Satzung im Amt befindliche Vorstand die Liquidation durch. Die Bekanntmachung gem. § 50 BGB erfolgt in mindestens einer Zeitung des Wiefelsteder Raumes.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiefelstede, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung von Jugendhilfe und Erziehung zu verwenden hat.

Dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.05.2017 zugestimmt. Sie ist somit ab sofort gültig.

Metjendorf, den 11.05.2017